Fragebogen zur Eignungsprüfung

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
1	Zulassung Angebote		
1.1	Eignungs- und Angebotsprüfung		
A 1.1.1	Angaben zum Umsatz: (Ist Ausschlusskriterium) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. Mindestumsatz pro Jahr: 350.000,00€ Form des Nachweises: Eigenerklärung		
A 1.1.2	Vorlage einer Berufs- /Betriebshaftpflichtversicherung: (Ist Ausschlusskriterium) Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherungsdeckung mit einer Mindestdeckungssumme unterhalten oder muss seinem Angebot eine Erklärung der Versicherung beilegen, in welcher diese sich dazu bereit erklärt, im Auftragsfall eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung mit den geforderten Mindestdeckungssummen abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für ihn mindestens betragen: Für Personenschäden pauschal je Schadensfall 3.000.000,00 € für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden pauschal je Schadens- fall 300.000,00 € Die Deckungssumme muss pro Versicherungsjahr mindestens einfach zur Verfügung stehen. Die vorgenannte Versicherung des ANs muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer abgeschlossen sein. Haben sich für die Versicherung mehrere Versicherer zusammengeschlossen, so ist vom AN zusätzlich die Vereinbarung einer		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
	Führungsklausel herbeizuführen, durch welche die zusammengeschlossenen Versicherer gegenüber dem AG uneingeschränkt durch einen der Versicherer als Gesamtschuldner vertreten werden. Form des Nachweises: Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft		
A 1.1.3	Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind: (Ist Ausschlusskriterium) Angabe von Referenzen aus den letzten 3 Geschäftsjahren unter Aufführung der Bezeichnung der Leistung und Angabe des Auftraggebers. Beschreibung der Referenzen (Ausführungsmerkmale): Lieferung von Hardware bzw. Software Anzahl der Referenzen: 3 Form des Nachweises: formlose Referenzbescheinigung		
11.1.4	Gesamthinweis zu den Eignungskriterien Die Eignung ist vorerst mit dem Angebot/ Teilnahmeantrag durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124EU (Eigenerklärungen zur Eignung - EU) nachzuweisen. Über dem Formblatt 124EU hinaus geforderte Nachweise sind vorerst durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Ergibt die Wertung der Angebote/Prüfung der Teilnahmeanträge, dass das Angebot/ der Teilnahmeantrag in die engere Wahl gelangen soll, sind die im Formblatt 124EU jeweils genannten Bestätigungen/ Nachweise zu den Eigenerklärungen und die Nachweise/Bescheinigungen für die über Formblatt 124EU hinaus geforderten Eignungsnachweise auf Anforderung der Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen. Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage eine den Vorschriften entsprechende und angemessene Frist. Die Unterlagen sind innerhalb der vom Auftraggeber genannten Frist vorzulegen. Schließen sich mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu einer Bietergemeinschaft/Bewerbergemeinschaft zusammen, ist die Eignung vorerst durch		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
nachzuweisen.		
Über dem Formblatt 124EU hinaus		
geforderte Nachweise sind für jedes		
Mitglied der Bietergemeinschaft/		
Bewerbergemeinschaft vorerst durch		
Eigenerklärungen nachzuweisen.		
Schließen sich mehrere		
Wirtschaftsteilnehmer zu einer		
Bietergemeinschaft/Bewerbergemeinschaft		
zusammen und ergibt die Wertung der		
Angebote/Prüfung der Teilnahmeanträge,		
dass das Angebot/der Teilnahmeantrag in		
die engere Wahl gelangen soll, sind die im		
Formblatt 124EU jeweils genannten		
Bestätigungen/Nachweise zu den		
Eigenerklärungen und die Nachweise/		
Bescheinigungen für die über Formblatt 124EU hinaus geforderten		
Eignungsnachweise auf Anforderung der		
Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen.		
Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage		
eine den Vorschriften entsprechende und		
angemessene Frist. Die Unterlagen sind		
innerhalb der vom Auftraggeber genannten		
Frist für alle Mitglieder der		
Bietergemeinschaft/Bewerbergemeinschaft		
vorzulegen.		
Im Rahmen der Erlangung der Eignung		
werden bei Bietergemeinschaften/		
Bewerbergemeinschaften die vorgelegten		
Nachweise kumuliert.		
Beruft sich der Bieter/Bewerber zur		
Erlangung der Eignung auf die Fähigkeiten/		
Kapazitäten anderer Unternehmen		
(Eignungsleihe), so sind die Teile der		
Leistungen, auf die sich der Bieter/		
Bewerber Fähigkeiten/Kapazitäten anderer		
Unternehmen beruft, in das Verzeichnis der		
Leistungen/Kapazitäten anderer		
Unternehmen (Unteraufträge /		
Eignungsleihe) einzutragen.		
Eine Eignungsleihe hinsichtlich der		
beruflichen Befähigung oder beruflichen		
Erfahrung ist nur dann möglich, wenn die		
hierfür benannten Unternehmen die		
Arbeiten auch ausführen, für die die		
Eignungsleihe geltend gemacht wird.		
Beruft sich der Bieter/Bewerber zur		
Erlangung der Eignung (Eignungsleihe) auf		
die Kapazitäten anderer Unternehmen und		
ergibt die Wertung der Angebote/Prüfung		
der Teilnahmeanträge, dass das Angebot/		
der Teilnahmeantrag in die engere Wahl		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
gelangen soll, sind die Unternehmen - auf deren Eignung zur Erbringung der im Formblatt Verzeichnis der Leistungen/ Kapazitäten anderer Unternehmen der Bieter/Bewerber zurückgreift - auf Verlangen der Beschaffungsstelle zu benennen. Mit Aufforderung zur Benennung weist der Bieter/Bewerber nach, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis ist mit dem Formblatt 236 (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen) zu führen. Nimmt der Bieter/Bewerber zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen in Anspruch, so muss der Eignungsleihengeber im vorgenannten Formblatt 236 bestätigen, dass der Eignungsleihengeber gemeinsam mit dem Eignungsleihennehmer für die Auftragsausführung haftet. Vor Zuschlagserteilung sind die im Formblatt 124EU jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen und die Nachweise/Bescheinigungen für die über Formblatt 124EU hinaus geforderten Eignungsnachweise auf Anforderung der Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen. Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage eine den Vorschriften entsprechende und angemessene Frist. Die Unterlagen sind innerhalb der vom Auftraggeber genannten Frist sowohl für den Eignungsleihennehmer, als auch für jeden Eignungleihengeber		
vorzulegen. Beruft sich der Bieter/Bewerber zur Erfüllung des Auftrages auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (Nachunternehmer), so sind die Teile der Eignung/Leistungen in das Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe) einzutragen. Die Eignung jedes anderen Unternehmens ist vorerst durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124EU nachzuweisen. Über dem Formblatt 124EU hinaus geforderte Nachweise sind vorerst für jedes andere Unternehmen durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Beruft sich der Bieter/Bewerber zur Erfüllung des Auftrages auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (Nachunternehmer)		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
und ergibt die Wertung der Angebote/ Prüfung der Teilnahmeanträge, dass das Angebot/der Teilnahmeantrag in die engere Wahl gelangen soll, sind die Unternehmen - auf deren Kapazitäten der im Formblatt Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen der Bieter/Bewerber zurückgreift - auf Verlangen der Beschaffungsstelle zu benennen. Mit Aufforderung zur Benennung weist der Bieter/Bewerber nach, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis ist mit dem Formblatt 236 (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen) zu führen. Vor Zuschlagserteilung sind die im Formblatt 124EU jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen und die Nachweise/ Bescheinigungen für die über Formblatt 124EU hinaus geforderten Eignungsnachweise auf Anforderung der Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen. Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage eine den Vorschriften entsprechende und angemessene Frist. Die Unterlagen sind innerhalb der vom Auftraggeber genannten Frist sowohl für den Bieter/Bewerber als auch alle anderen Unternehmen (Nachunternehmer) vorzulegen.		
Das Formblatt 124EU liegt den Unterlagen bei oder kann auf u. s. Internetseite heruntergeladen werden: http://www.bayerisches-innenministerium.d e/ buw/ bauthemen/ vergabeundvertragswesen/ lieferunddienstleistungsauftraege/index.php Es kann auch die in Art. 59 der Richtlinie 2014/24/EU vorgegebene, die sog. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE), genutzt werden. Wird die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) genutzt, so zählen o. g. Anforderungen/Vorgaben sinngemäß. Der Nachweis der Eignung kann mit der Eintragung in eine allgemein zugängliche Präqualifikationsliste erfolgen. Die geforderten Angaben/		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
Sollten bestimmte geforderte Nachweise nicht in der Präqualifikationsliste vorhanden sein, hat der Bieter/Bewerber das Vorliegen der geforderten Eignung des betroffenen Nachweises vorerst durch Eigenerklärung nachzuweisen. Ergibt die Wertung der Angebote/Prüfung der Teilnahmeanträge, dass das Angebot/ der Teilnahmeantrag in die engere Wahl gelangen soll, sind die in der Präqualifikationsliste nicht vorliegenden Bestätigungen/Nachweise zu den vorher vorgelegten Eigenerklärungen auf Anforderung der Zentralen Beschaffungsstelle vorzulegen. Die Beschaffungsstelle setzt zur Vorlage eine den Vorschriften entsprechende und angemessene Frist. Die Unterlagen sind innerhalb der vom Auftraggeber genannten Frist vorzulegen. Die o. g. Regelungen zum Umgang mit präqualifizierten Bietern/Bewerbern zählen für im Rahmen einer Eignungsleihe oder als Unterauftragnehmer benannten Bietern/Bewerbern sinngemäß.		
Sollte der Bieter/Bewerber oder eines der weiteren Unternehmen, auf dessen Fähigkeiten/Kapazitäten sich der Bieter/Bewerber beruft, in einer Präqualifikationsliste eingetragen sein (und werden diese bereits genannt), bitte die Liste und die Präqualifikationsnummer/-n entsprechend in den dafür vorgesehenen Feldern im Fragebogen oder im Angebotsschreiben/Teilnahmeantrag eintragen.		
Einlegung von Rechtsbehelfen Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit		
-der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftrag eben nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt, -Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar		

Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in		
der Bekanntmachung benannten Frist zur		
Bewerbung oder zur Angebotsabgabe		
gegenüber dem Auftraggeber gerügt		
werden,		
-Verstöße gegen Vergabevorschriften, die		
erst in den Vergabeunterlagen erkennbar		
sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der		
Frist zur Bewerbung oder zur		
Angebotsabgabe gegenüber dem		
Auftraggeber gerügt werden,		
-mehr als 15 Kalendertage nach Eingang		
der Mitteilung des Auftraggebers, einer		
Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen		
sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf		
Feststellung der Unwirksamkeit des		
Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nummer 2		
GWB.		
§ 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.		
Genaue Angaben zu den Fristen für die		
Einlegung von Rechtsbehelfen:		
Die Vergabekammer leitet gemäß § 160		
Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren		
nur auf Antrag ein.		
Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben		
öffentliche Auftraggeber die Bieter/		
Bewerber, deren Angebote nicht		
berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen		
Angebot angenommen werden soll, über		
die Gründe der vorgesehenen		
Nichtberücksichtigung ihres Angebots und		
über den frühesten Zeitpunkt des		
Vertragsschlusses unverzüglich in Textform		
zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber,		
denen keine Information über die		
Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung		
gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die		
Zuschlagsentscheidung an die Betroffenen		
Bieter ergangen ist.		
Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag		
erst 10 Kalendertagen nach Absendung		
(per Telefax, E-Mail oder elektronisch über		
das E-Vergabe-Portal) der Information nach		
§ 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden.		
Die Frist beginnt am Tag nach der		
Absendung der Information durch den		
Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs		
beim betroffenen Bieter/Bewerber kommt		
es nicht an.		
Gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB kann die		
Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur		

E	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewi chtung
N K E Ö A a g d E E U V A	estgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der Betroffenen Bieter/Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.		

Mit Unterzeichnung bestätigt der Bieter die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.	
	,
Datum, Unterschrift, Firmenstempel	